

## STAATSKANZLEI

Generalsekretariat

Wahlen und Abstimmungen

28. Juni 2019

### ERSATZWahl EINES MITGLIEDS DES REGIERUNGSRATS FÜR DEN REST DER AMTSPERIODE 2017/2020

#### Anleitung zum Wahlvorschlag

---

#### 1. Termine und Fristen

19. August 2019	Einreichung des Fotos und der Kurzbiographie der Kandidierenden
23. August 2019, 12.00 Uhr	Ablauf Einreichungsfrist Wahlvorschläge
20. Oktober 2019	Wahltag, 1. Wahlgang
25. Oktober 2019, 12.00 Uhr	Ablauf Einreichungsfrist Wahlvorschläge 2. Wahlgang
24. November 2019	Wahltag, 2. Wahlgang

#### 2. Einreichung Wahlvorschläge

Die Wahlvorschlagsformulare können bei der Staatskanzlei (Bereich Wahlen und Abstimmungen) bezogen werden. Zudem stehen Ihnen sämtliche Unterlagen unter [www.ag.ch/wabag](http://www.ag.ch/wabag) > *Wahlen* > *Vorschau* zur Verfügung.

Der Wahlvorschlag für den 1. Wahlgang muss gemäss § 29a Gesetz über die politischen Rechte (GPR) vom 10. März 1992 (SAR 131.100) bis zum **23. August 2019, 12.00 Uhr**, im Original bei der Staatskanzlei eingegangen sein. Das Datum des Poststempels des Einreichungstags genügt nicht für die Wahrung der Frist zur Einreichung. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rückzug der Anmeldung nicht mehr zulässig.

Der Wahlvorschlag muss vollständig ausgefüllt werden, d.h. inkl. Angaben zu den Unterzeichnern des Wahlvorschlags sowie der Stimmrechtsbescheinigungen durch die Gemeinden. Per Eingabebeschluss nicht vollständige Wahlvorschläge werden als ungültig qualifiziert und nicht berücksichtigt.

Für die Einreichung von gültigen Wahlvorschlägen bitten wir Sie um Kenntnisnahme der nachfolgenden zusätzlichen Hinweise:

#### A. Portierende Partei/Gruppierung

- Auf dem Wahlvorschlag ist anzugeben, wer die portierende Partei oder Gruppierung ist oder die Bezeichnung "parteilos" ist einzufügen. Gemeinsame Vorschläge durch mehrere Parteien oder Gruppierungen sind möglich. Diese Angaben werden publiziert und auf dem Beiblatt zum Wahlzettel aufgedruckt.

## B. Kandidaturen

- Wählbar sind stimmberechtigte Schweizer Bürgerinnen und Bürger (§ 5 Abs. 1 GPR), die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, im Kanton Aargau wohnen und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden (§ 59 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Aargau).

Zur Bestätigung der Wählbarkeit ist dem Wahlvorschlag ein von der entsprechenden Gemeinde ausgestellter **Wahlfähigkeitsausweis** beizulegen, sofern die Kandidatin/der Kandidat nicht Mitglied der eidgenössischen Bundesversammlung oder des Grossen Rats ist. Der Wahlfähigkeitsausweis kann kostenlos bei der Gemeinde bezogen werden (§ 6 GPR).

- Mit ihrer/seiner Unterschrift auf dem Wahlvorschlag nimmt die Kandidatin/der Kandidat die Wahl im Sinne von § 29a Abs. 2 GPR rechtsgültig an. Ein Rückzug der Kandidatur nach Ablauf der Anmeldefrist ist gemäss § 29a Abs. 1 GPR ausgeschlossen.
- Bezüglich Unvereinbarkeiten wird auf das Unvereinbarkeitsgesetz vom 29. November 1983 (SAR 150.300) sowie auf das Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 26. März 1985 (SAR 153.100) verwiesen.
- Auf dem Beiblatt zum Wahlzettel werden folgende Angaben zu den Kandidierenden in entsprechender Reihenfolge abgedruckt: Name, Vorname, Jahrgang, Heimatort(e), Wohnort, ggf. bisher, Partei/Gruppierung oder "parteilos"

## C. Unterzeichnerinnen/Unterzeichner

- Tragen Sie die Ansprechperson für den Wahlvorschlag als Vertreterin/Vertreter auf dem Wahlvorschlagsformular ein. Diese Person wird über den aktuellen Stand der Wahl durch die Staatskanzlei auf dem Laufenden gehalten und ist zusätzlich gegenüber den zuständigen Amtsstellen des Kantons berechtigt, zur Bereinigung des Wahlvorschlags notwendige Erklärungen im Namen aller Unterzeichnerinnen und Unterzeichner abzugeben. Gleiches gilt für die Stellvertreterin/den Stellvertreter, sollte die Vertreterin/der Vertreter verhindert sein.
- Der Wahlvorschlag muss von 10 im Kanton Aargau stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern unterzeichnet werden. Für jede/n Unterzeichnende/n ist eine Stimmrechtsbescheinigung der jeweiligen Wohnortsgemeinde einzuholen respektive diese ist mit Unterschrift und Amtsstempel der Wohnortsgemeinde auf dem Formular zu bestätigen. Wir bitten Sie, für die Einholung dieser Bestätigungen genügend Zeit einzuplanen.  
*Hinweis:* Eine Einschränkung der Unterzeichnenden auf einige wenige Gemeinden verhilft zu einer Zeitersparnis bei der Einholung der behördlichen Bestätigungen.
- Da nachträgliche Ergänzungen nicht möglich sind, empfehlen wir, zusätzlich zu den erforderlichen 10 Unterschriften noch 2 weitere Reserveunterschriften einzuholen. Damit kann verhindert werden, dass ein Wahlvorschlag ungültig wird, falls die Angaben einer Unterzeichnerin/eines Unterzeichners unvollständig, unleserlich oder aus anderen Gründen ungültig sind.

## 3. Hinweis zum 1. Wahlgang

Im 1. Wahlgang kann jede im Kanton Aargau wohnhafte und stimmberechtigte Person als Kandidatin oder Kandidat gültige Stimmen erhalten. Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht (§ 22 Abs. 2 GPR). Die Wahlergebnisse werden im Laufe des Sonntagsnachmittags auf der Webseite des Bereichs Wahlen und Abstimmungen unter [www.ag.ch/wabag](http://www.ag.ch/wabag) > *Wahlen* > *Vorschau* publiziert. Den Kandidierenden wird das Wahlergebnis per E-Mail mitgeteilt.

#### **4. Hinweis zum 2. Wahlgang**

Findet ein 2. Wahlgang statt, so ist **nur** wählbar, wer **innert 5 Tagen** nach dem 1. Wahlgang durch mindestens 10 Stimmberechtigte des Kantons Aargau angemeldet wird (§ 32 GPR). Die Anmeldung für den 2. Wahlgang muss demzufolge bis spätestens Freitag, 25. Oktober 2019, 12.00 Uhr, bei der Staatskanzlei eintreffen. Es dürfen auch Kandidatinnen und Kandidaten angemeldet werden, die am 1. Wahlgang nicht teilgenommen haben. Gewählt ist im 2. Wahlgang, wer am meisten Stimmen (relatives Mehr) erreicht. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los (§ 34 GPR).

Allen Kandidierenden werden bereits vor dem 1. Wahlgang die Informationen und das Wahlvorschlagsformular für den 2. Wahlgang zugestellt.

#### **5. Kontaktpersonen**

Bei Fragen oder Unklarheiten können Sie jederzeit die Staatskanzlei (Bereich Wahlen und Abstimmungen) kontaktieren.

Ansprechpersonen sind Anina Sax und Annina Zimmerli:  
wahlbuero@ag.ch / 062 835 12 10.